

fahrt nicht aus (vgl. OG, Urteil vom 29. 10. 1974 - 3 Zst 19/74 [N.I 1975 H. 2 S. 55]).

5#

Hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs im Verkehr setzt der Tatbestand eine bewußte Pflichtverletzung voraus. Der Fahrzeugführer muß wissen, daß er alkoholische Getränke oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel zu sich genommen hat. Nicht erforderlich ist die Kenntnis der konkreten Blutalkoholkonzentration und ihrer Auswirkungen. Entschließt er sich zum Führen des Fahrzeuges in einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand, ist § 200 StGB i. V. m. §.15 Abs. 3 StGB (bei nur verminderter Zurechnungsfähigkeit i. V. m. § 16 Abs. 2 StGB) anzuwenden.

Hinsichtlich der Herbeiführung der allgemeinen Gefahr muß mindestens Fahrlässigkeit vorliegen.

Wird die allgemeine Gefahr vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich herbeigeführt, ist Anstiftung und Beihilfe zu § 200 StGB möglich.

Vgl. auch Hinweise zu §§ 54 und 196 StGB; vgl. weiterhin § 47 StVO; § 6 StVZO.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hinweis: Vgl. Hinweis zu § 44 StGB.

§ 201

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung

gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hinweis: Vgl. Hinweis zu § 44 StGB.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Hinweis.: Vgl. § 130WVO (Reg.-Nr. 3.4.).

4. Abschnitt

Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr

§ 202

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 203

Nachrichtenunterdrückung

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 204

Nachrichtenverkehrsstörungen

(1) Wep.Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.